

Vollzug des Infektionsschutzrechts

Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(Rahmenhygieneplan Schulen)

vom 12. März 2021

Gliederung

- I. Geltungsbereich
- II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz
- III. **Schulbetrieb**
 - 1. Unterrichtsbetrieb
 - 2. Anordnungen nach den jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV)
 - 3. Zuständigkeiten
 - 4. Hygienemaßnahmen
 - 5. Mindestabstand und feste Gruppen
 - 6. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)
 - 7. Infektionsschutz im Fachunterricht
 - 8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb
 - 9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung
 - 10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen
 - 11. Schülerbeförderung
 - 12. Personaleinsatz
 - 13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
 - 14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft
 - 15. Veranstaltungen, Schülerfahrten
 - 16. Dokumentation und Nachverfolgung
 - 17. Erste Hilfe
 - 18. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

I. Geltungsbereich

¹Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne des BayEUG inkl. der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen und der Mittagsbetreuung ab dem 15. März 2021. ²Er gilt für alle Ersatzschulen (inkl. schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen) und Ergänzungsschulen im Sinne des BayEUG hinsichtlich der Regelungen zum Infektionsschutz; in Bezug auf sonstige Hinweise, Anmerkungen und Empfehlungen zum Schulbetrieb gilt er für die o.g. staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen nur im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Art. 93 BayEUG und für Ergänzungsschulen nur im Rahmen der Art. 102 und 103 BayEUG. ³Der Rahmenhygieneplan bezieht sich auf das/die Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt, außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht Bildungs- und Betreuungsangebote (einschl. Mittagsbetreuung) durchgeführt werden. ⁴Der schuleigene Hygieneplan ist der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen, vgl. auch Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16. Juli 2002 (AllMBI. S. 535), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBI. S. 89). ⁵Soweit Unterricht, **sonstige Schulveranstaltungen oder Angebote der Notbetreuung** in Gebäuden oder Anlagen außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z. B. Schwimmhallen, Sportanlagen), gilt dieser Rahmenhygieneplan nur subsidiär gegenüber den für diese Einrichtungen geltenden allgemeinen Hygienebestimmungen; **Nr. III.9 bleibt unberührt**. ⁶Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt nicht für Gebäude bzw. Gebäudeteile auf dem Schulgelände, die nicht schulisch genutzt werden (z. B. Hausmeisterwohnung, Hort). ⁷Er gilt ebenso nicht, soweit die Schulanlage außerhalb der Unterrichtszeiten bzw. der Zeiten von Schulveranstaltungen Dritten (z. B. Erwachsenenbildung, Musikschule) zur Nutzung überlassen ist. ⁸Er gilt entsprechend für Vorkurse Deutsch 240, die in der Schule stattfinden, und für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

¹Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

²Der vorliegende Rahmenhygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. ³Die zwecks Anpassung des Rahmenhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

III. Schulbetrieb

¹Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist **derzeit grundsätzlich aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich**. ²Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. ³Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig

die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. ⁴Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

1. Unterrichtsbetrieb

1.1 Allgemeines

¹Entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Ministerrates, den darauf beruhenden Regelungen in der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), den wiederum hierauf beruhenden Allgemeinverfügungen (vgl. etwa die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 29. Januar 2021 - Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) - Zulassung von Wechselunterricht an Schulen (Az. II.1-BS4363.0/364 und Az. G51u-G8000-2020/122-807; BayMBI. Nr. 80) sowie den Ergebnissen der weiteren Abstimmungen der betroffenen Staatsministerien findet in Bayern bis auf Weiteres Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands statt.

²Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens findet Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands ggf. nur in bestimmten Jahrgangsstufen statt. ³Im Übrigen wird in allen anderen Fällen Distanzunterricht erteilt, vgl. § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO).

⁴Schulen, Schulaufsichtsbehörden und Erziehungsberechtigte wurden und werden über die jeweils betroffenen Jahrgangsstufen/Schularten informiert.

⁵Sofern im Rahmen der nächsten Öffnungsschritte weitere Jahrgangsstufen/Schularten Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands aufnehmen, werden die Betroffenen ebenfalls informiert.

⁶Der Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstandes findet weiterhin unter dem Vorbehalt statt, dass aus Gründen des Infektionsschutzes ein Präsenzunterricht unter den genannten Umständen möglich ist.

⁷Hinsichtlich der Durchführung von Reihentestungen oder von Selbst-Schnelltests erhalten die Schulen gesondert Informationen.

⁸Soweit der Schulbetrieb vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt. ⁹Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.

¹⁰Die aktuellsten Informationen sind zudem auf der Website des StMUK abrufbar.

1.2 Notbetreuung:

¹Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bieten die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten bis auf Weiteres eine Notbetreuung an.

²In die Notbetreuung aufgenommen werden können grundsätzlich – soweit das Infektionsgeschehen es zulässt –

- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6,
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht,
- alle Schülerinnen und Schüler von Förderzentren sowie anderen Förderschulen mit angeschlossenen Heimen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen.

- Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Sozialgesetzbuches haben, und
- Schülerinnen und Schüler, deren Teilnahme an der Betreuung das Jugendamt angeordnet hat.

³Der Schule ist für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorzulegen.

⁴Zu den Einzelheiten darf auf die hierzu ergangenen Schreiben des Staatsministeriums (vgl. hierzu in Bezug auf Grundschulen auf das KMS vom 16.02.2021 (Az. III.1-BS7200.0/109/1) oder in Bezug auf Förderschulen das KMS vom 16.02.2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/484) verwiesen werden.

1.3

Für das Angebot des Präsenzunterrichts sowie der Mittagsbetreuung unter Einhaltung des Mindestabstands und der Notbetreuung gilt:

¹Auf dem Schulgelände und in allen Angeboten der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; Maskenpflicht). ²Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).

³Für Lehrkräfte gilt darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“, vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV), alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z.B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. ⁴Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, das Tragen einer OP-Maske empfohlen.

⁵Es gelten folgende allgemeine Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer MNB bzw. einer MNS für

- ¹Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtsführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (vgl. hierzu Nrn. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitstests oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. ²Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- ¹sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). ²Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB bzw. einer MNS nicht möglich oder unzumutbar ist (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV; vgl. hierzu auch Nr. 6. dieses Rahmenhygieneplans),

- d) Kinder bis zum sechsten Geburtstag (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV),
- e) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB bzw. einer MNS zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV),
- f) Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB bzw. einer MNS aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV),
- g) Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums sowie kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV); vgl. hierzu auch III.6.7).

⁶Außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z. B. bei Benutzung des ÖPNV).

2. **Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)**

¹Anordnungen für Schulen finden sich insbesondere in § 18 der 12. BayIfSMV; hinsichtlich möglicher weiterer Anordnungen gelten die §§ 25 ff. der 12. BayIfSMV. ²Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen. Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis. ³Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden. ⁴Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar – eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen.

⁵Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten,
- ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schülerinnen und Schüler in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell) und
- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.

3. **Zuständigkeiten**

- 3.1 Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
- 3.2 ¹Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes u.a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden (Bereich Schulen der Regierungen, Ministerialbeauftragte für die Gymnasien, Realschulen und Berufliche Oberschulen). ²Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht.

³Die Einberufung der Konferenz der Schulaufsicht übernimmt der Bereich Schulen der Regierungen.

- 3.3 Sofern infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des **Präsenzunterrichts bzw. Wechselunterrichts** die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort **und unter Beachtung der Maßgaben gemäß Ziffer 1.**
- 3.4 ¹Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. ²Sofern noch nicht geschehen, sind sog. Hygienebeauftragte zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. ³Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Mitglieder des Schulleitungsteams, Lehrkräfte mit einschlägigen Vorerfahrungen (z. B. Sicherheitsbeauftragte o. Ä.) oder auch Eltern mit entsprechendem Hintergrundwissen (z. B. Ärzte) in Betracht; die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen.
- 3.5 ¹Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger. ²In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.
- 3.6 ¹Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind. ²Diese Meldepflicht richtet sich an die Schulleitung.
- 3.7 Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.
- 3.8 Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

4. Hygienemaßnahmen

- 4.1 ¹Als Grundsatz gilt: Personen, die
- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome¹ aufweisen oder
 - b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule nicht betreten. ²Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Nr. 14 (vgl. unten).
- 4.2 Persönliche Hygiene
- ¹Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:
- a) regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)

¹ RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23.06.2020), (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall)

- b) Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmenhygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 5)
- c) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- d) Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- e) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- f) klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.).

²Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. ³Die Verwendung von Desinfektionsmitteln an Schulen ist grundsätzlich möglich. ⁴Allerdings sollte es zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, ggf. unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten. ⁵Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. ⁶Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). ⁷Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. ⁸Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen. ⁹Soweit Schülerinnen und Schüler der körperlichen Pflege bedürfen, wird für die Auswahl der Schutzausrüstung empfohlen, sich an den geltenden Hygienestandards und an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen zu orientieren.

4.3 Raumhygiene

- 4.3.1 ¹Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. ²So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

4.3.2 Lüften

¹Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. ²Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden. ³Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. ⁴Mit der CO₂-App (Rechner und Timer) des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) lässt sich überschlägig die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen. ⁵Zur Überprüfung der Luftqualität kann auch der Einsatz einer CO₂-Ampel beziehungsweise eines CO₂-Sensors oder eine CO₂-Messung hilfreich sein. ⁶Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen. ⁷Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. ⁸Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

⁹Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. ¹⁰Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.

¹¹Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). ¹²Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden.

4.3.3 Trennwände

¹Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. ²Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. ³Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden, es sei denn, der Klassenraum ist mit einer Ablufttechnischen Anlage ausgestattet, die die Abluft nach oben absaugt. ⁴Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbes. Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich. ⁵Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften werden im Zeitraum vom 01. Oktober 2020 bis 31. März 2021 gefördert, siehe www.km.bayern.de/lueften-schulen.

4.3.4 Reinigung

¹Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. ²Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. ³Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. ⁴Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. ⁵Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. ⁶Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. ⁷Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- a) Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, Handgriffe von Fahrrädern i.R.d. Verkehrserziehung etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- b) ¹Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. ²Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. ³Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. ⁴Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. ⁵Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. ⁶Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- c) Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- d) ¹Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). ²Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von

Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

- e) ¹Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. ²Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

4.4 Hygiene im Sanitärbereich

- 4.4.1 ¹Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. ²Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

- 4.4.2 ¹Flüssigseifenspenden und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. ²Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion/für ein sachgemäßes Händewaschen sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. ³Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. ⁴Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen

- 4.4.3 Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

5. Mindestabstand und feste Gruppen

- 5.1 ¹Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayLfSMV), u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. ²Dies gilt insbesondere in sämtlichen Räumlichkeiten, während der Durchführung von Präsenzunterricht und Leistungsnachweisen (vgl. Ziffer 1.), sofern nicht aufgrund der geltenden Vorgaben ein Präsenzunterricht ohne Mindestabstand zulässig ist.

- 5.2 ¹Die Vorgaben von Ziffer 5.1 gelten grundsätzlich auch im Rahmen der Mittags- und Ganztagsbetreuung sowie der Notbetreuung, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. ²In diesem Fall ist insbesondere verstärkt auf die Umsetzung der anderen Hygienemaßnahmen (u.a. MNB-Pflicht, Händehygiene, Huste- und Niesetikette) zu achten.

- 5.3 Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

- 5.4 ¹Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ²Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. ³Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) ¹Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen-, Religions-/Ethikunterricht oder

schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen, sollte von einer (jahrgangsübergreifenden) Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. ²Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist, **zusätzlich zum Mindestabstand**, auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. ³Dies gilt auch für den Fall, **dass aus zwingenden Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen**.

- b) ¹In den Klassen- und Kursräumen sollen, wenn keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden. ²Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
- c) ¹Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden. ²Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- d) ¹Zur Durchführung von Unterricht, **Ganztagsangeboten- und Mittagsbetreuung sowie Notbetreuung** sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (wie etwa die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume). ²Solche größeren Räume können auch als Unterrichtsräume für große Klassen verwendet werden. ³Voraussetzung ist, dass sie hierfür geeignet sind (z. B. ausreichende Beheizbarkeit in der kälteren Jahreszeit und Belüftung), dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass der Schulaufwandsträger eine Nutzung für regulären Unterricht freigibt (z. B. unter Beachtung von Brandschutzvorgaben etc.).
- e) ¹Denkbar ist ferner, dass der Schulaufwandsträger zusätzliche größere Räume in schulischer Nähe zur Verfügung stellen kann (Säle in kommunalen Bürgerhäusern u. ä.). ²Die Schulleitungen werden dies im Einzelfall mit ihrem Schulaufwandsträger abklären.
- f) ¹Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf. vergrößert werden, wenn die Tische unter Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten des Raumes möglichst günstig gestellt werden. ²Dies kann z. B. bedeuten, dass die äußeren Tischreihen ganz an die Außenwände gerückt werden, um die Zwischenräume zwischen den Reihen zu vergrößern. ³U. U. kann auch eine versetzte Positionierung der Tische in den Reihen die Abstände vergrößern. ⁴Sofern sehr große Räume nutzbar sind, sollten die Schülerinnen und Schüler – ähnlich wie bei Prüfungen – an Einzeltischen sitzen.
- g) **Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich...**
- h) ¹Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. ²**Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden.** ³Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer – **unter Beachtung der Einhaltung der Mindestabstände** - erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. ⁴Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- i) ¹Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit

Personenansammlungen zu vermeiden. ²Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

6. **Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)**

- 6.1 Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 12. BaylFSMV), gilt:
- a) ¹Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG). ²Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient er sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. ³Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). ⁴Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.
 - b) ¹Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. ²In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
 - c) ¹Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. ²Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt. ³Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. hierzu die Entscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße vom 10.09.2020 – 5 L 757/20.N; Entscheidung des OVG NRW vom 24.09.2020 – 13 B 1368/20; Entscheidung des VG Würzburg vom 16.09.2020 – W 8 E 20.1301; Beschluss des BayVG vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185; Entscheidung des VG Regensburg vom 17.09.2020 – RO 14 E20.2226). ⁴In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 der 12. BaylFSMV wird diese Rechtsprechung aufgegriffen und festgelegt, dass die Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgt, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.
 - d) Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d.h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.
 - e) ¹Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. ³Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. ⁴Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt

auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.

- f) Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach 3 Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- g) ¹Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird; sie darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen. ²Der Zugang hierzu richtet sich nach § 38 BaySchO und ist insbesondere auf das Erforderliche zu beschränken; für Lehrkräfte genügt zur Kontrolle im laufenden Schulbetrieb die Information, dass die Befreiung glaubhaft gemacht wurde. ³Die Aufbewahrung richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO. ⁴Auf die Handreichungen der Datenschutzaufsicht wird hingewiesen.

6.2 ¹Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll **verstärkt** auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). ²Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä. ³Ggf. kann auch ein Schutz durch mobile Plexiglastrennwände eingesetzt werden.

6.3 **¹Basierend auf der Bewertung des LGL gilt hinsichtlich der Anforderungen an eine geeignete MNB aus infektionshygienischer Sicht Folgendes:** ²Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. ³Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. ⁴Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die MNB dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. ⁵Deshalb ist eine MNB eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. ⁶Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden MNB wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.

⁸Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine MNB regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt **und stellen somit keine geeignete MNB dar.**

6.4 ¹Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). ²Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. **³Es ist jedoch auf jeden Fall auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.**

6.5 Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:

- a) ¹Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. ²Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. ³Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so

aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. ⁴Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.

- b) ¹Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. ²Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. ³Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. ⁴Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
- c) Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.
- d) ¹Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. ²Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

6.6 ¹Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen. ²Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich. ³Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen (§ 18 Abs. 2 Satz 4, § 28 Nr. 17 der 12. BayIfSMV).

6.7 ¹Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. ²Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. ³Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB kurzfristig auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. ⁴Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer (vgl. Nr. III. 4.3) die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie Personal der Mittagsbetreuung

6.8 ¹Die Vorgaben zu Nr. 6.1 bis 6.7 gelten auch für das Tragen einer MNS (sog. OP-Maske), wobei darauf hinzuweisen ist, dass für Lehrkräfte eine Verpflichtung zum Tragen einer MNS besteht. Alle weiteren an der Schule tätigten Personen (z.B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10m² für jede im Raum befindliche Person), der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. ³Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern das Tragen eines MNS empfohlen ⁴Es ist auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.

7. Infektionsschutz im Fachunterricht

- 7.1 ¹Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. ²Die für Musik getroffenen Regelungen im Singen und im Einsatz von Blasinstrumenten gelten entsprechend für alle Fächer (inkl. Wahlfächer).
- 7.2 Sportunterricht
- 7.2.1 ¹Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden ²Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:
- a) ¹Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. ²Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist. ³Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. ⁴Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. ⁵Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen im Fach Sport auch im Innenbereich auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. ⁶Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte in den Grundschulstufen während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, so sollte im Sportunterricht dennoch auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.
 - b) ¹Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. ²Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
 - c) ¹In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden. Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. ²Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.
 - d) ¹Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung). ²Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen. ³Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt (http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573).
- 7.2.2 Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist:
- a) Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä.
 - b) Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.
 - c) ¹Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. ²Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.

- d) ¹Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. ²Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. ³Jetstream-Geräte sollten nicht verwendet werden. ⁴Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten.

7.3 Musikunterricht

7.3.1 Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- a) ¹Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). ²Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. ³Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. ⁴Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- b) Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- c) ¹Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygienepplans statt. ²Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig; Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich (bzgl. Ausnahmen vgl. Buchst. d) und e)) ³Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- d) ¹Soweit im Rahmen von musischen Ausbildungsrichtungen sowie im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums oder an Berufsfachschulen für Musik), ist zur Vorbereitung und Durchführung im Gesang und in Blasinstrumenten Gruppenunterricht möglich, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden kann. ²Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- e) Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.
- f) Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien mit Abstand von 2,5 m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

7.3.2 Zusätzlich gilt:

- a) ¹Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. ²Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. ³Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. ⁴Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen

entsorgt werden. ⁵Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. ⁶Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. ⁷Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. ⁸Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). ⁹Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

- b) ¹Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. ²Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. ³Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien. ⁴Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). ⁵Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

7.4 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbaren Fächern

¹Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten. ²Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. ³Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden. ⁴Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. ⁵Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden. ⁶Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist. ⁷Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden. ⁸An Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und an sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Schulen sind ggf. besondere Maßnahmen zu berücksichtigen, die vom StMGP in Abstimmung mit dem StMUK in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben werden.

8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

¹Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird. ²Die Verantwortlichen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ³Auf die sonstigen Ausführungen dieses Rahmenhygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB unter Nr. 6, wird hingewiesen. ⁴Dies ist durch zusätzliche organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, wie z. B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essensaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen. ⁵Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des Kompetenzzentrums für Ernährung unter www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/index.php.

9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

¹Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. ²Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger, dieser hat auch ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenhygieneplans zu erstellen. ³Für Sport- und Bewegungsangebote ist auf Nr. 7.1, 7.2, für künstlerische/musikalische Angebote auf Nr. 7.1, 7.3 und hinsichtlich der Regelungen zum Mensabetrieb auf Nr. 8 hinzuweisen. ⁴Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen, **auch in Form der sowie die Notbetreuung** sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden, **vgl. hierzu Ziffer 5.2.**

⁵Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

⁶Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. ⁷Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

¹Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium **und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres** möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. ²Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig. ³Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbes. Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO), wird hingewiesen.

11. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

12. Personaleinsatz

- 12.1 ¹Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. ²Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. ³Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, sind gesonderte Hinweise an die Schulen ergangen.
- 12.2 ¹Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote, vgl. dazu die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter www.stmas.bayern.de zum Mutterschutz in der jeweils geltenden Fassung. ²Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des Freistaates Bayern und Schülerinnen gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule; die Träger

nichtstaatlicher Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. ³Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

⁴Hauptanwendungsfälle dürfte die Vermittlung praktischer Unterrichtsinhalte sowie die Ermöglichung der Teilnahme an Prüfungen in den Räumlichkeiten der Schule sein, um Nachteile der Schwangeren in ihrem persönlichen oder beruflichen Fortkommen zu vermeiden.

13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- 13.1 ¹Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. ²Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. ³Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen. ⁴Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.
- 13.2 ¹Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. ²Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. ³Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich. ⁴Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- 13.3 ¹Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen. ²Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. ³Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.
- 13.4 ¹Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. ²Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht. ³Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung sowie bei Abwesenheit von schwangeren Schülerinnen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes können diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht (§ 19 Abs. 4 BaySchO) erfüllen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht. ⁴Die Regelungen zum Hausunterricht nach Art. 23 BayEUG bleiben hiervon unberührt.

14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

- 14.1 Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

a) ¹Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.

²Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

³Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

b) ¹Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. ²Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2] und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. ³Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchst. a) und b) entsprechend.

14.2 Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

¹Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. ²Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals in die Kategorien Kontaktpersonen 1 oder 2 vor.

14.2.1 Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

¹Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld darf auch das KMS vom 26. Februar 2021 (Az. II.1-BS4363.0/590) und das zugrundeliegende Schreiben des StMGP vom 25.2.2021 (Az. G54p-G8390-2021/1052-1) hingewiesen werden. ²Danach gilt:

³Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler – ggf. im Nachgang zu einem POC-Antigen-Schnelltest – mittels PCR nachgewiesen, so sind alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe – also alle Personen(-gruppen), zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand, als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) zu betrachten und ist entsprechend zu verfahren (sofortige Anordnung von Quarantäne bzw. von Isolation bei bestehender Symptomatik).

⁴Bei nachgewiesenen Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals gelten analog alle Personengruppen (Klassen, Kurse) mit relevanter Exposition als KP 1.

⁵Unter der Voraussetzung, dass während des Unterrichts und im Schulgebäude die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt getragen wurde, alle anderen empfohlenen Vorgaben dieses Rahmenhygieneplans Schulen inklusive Lüftung eingehalten und Abstandsregelungen während des Unterrichtstages für kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen wurden, können auch Einstufungen einzelner Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 2 (KP 2) erfolgen. ⁶Aus diesem Grund ist insbesondere das Augenmerk auf die Einhaltung der jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (insbesondere die sog. AHA+L-Regelung) zu richten und diese sind vor Ort zuverlässig umzusetzen.

⁷Als KP 1 eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne). ⁸Die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test besteht nicht. ⁹Dies gilt unabhängig vom Verdacht auf oder dem Nachweis von einer Infektion mit einer VOC beim Quellfall. ¹⁰Die Quarantäne endet, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis zeigt, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses dieser Abschlusstestung.

¹¹Treten während der Quarantäne Symptome auf, die auf COVID-19 hinweisen können, ist umgehend eine Testung zu veranlassen.

¹²Für KP 2 wird für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Quellfall eine Kontaktreduktion empfohlen, insbesondere zu Personen mit Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe. ¹³Ein Schulbesuch ist jedoch weiter möglich. ¹⁴Bei Auftreten von Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten könnten, sollte sich die betroffene Person isolieren, mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen und eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen lassen.

14.2.2 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

¹Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. ²Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

14.2.3 Vorgehen bei Lehrkräften

¹Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson der Kategorie I eine Quarantänepflicht gilt. ²Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. ³Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

14.2.4 Vorgehen bei positivem Selbsttest

¹Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. ²Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen/Schüler selbst). ³Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen. ⁴Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr.

1.2 in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 09.03.2021 (BayMBI. Nr. 176). ⁵Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. ⁶Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

15. Veranstaltungen, Schülerfahrten

- 15.1 ¹Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 16).
²Personen, die
- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen. ³Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- 15.2 ¹Mehrtägige Schülerfahrten (hierzu zählen insb. auch Schüleraustausche) sind vorerst bis zum Ende der Pfingstferien am 6. Juni 2021 ausgesetzt. ²Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und grundsätzlich nicht ausgesetzt, Hinweise zur Möglichkeit der Durchführung werden den Schulen separat mitgeteilt.
- 15.3 ¹Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. ²Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:
- a) ¹Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. ²Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
 - c) Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.
- 15.4 ¹Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. ²Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen.
- 15.5 ¹Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. ²Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

16. Dokumentation und Nachverfolgung

- 16.1 ¹Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. ²Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?
- ³Hinsichtlich der Anforderungen an die Kontaktdatenerfassung gilt Folgendes (vgl. § 2 der 12. BayIfSMV):
- a) ¹Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. ²Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. ³Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. ⁴Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
 - b) Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.
 - c) ¹Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. ²Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.
- 16.2 ¹Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. ²Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. ³Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392 verwiesen werden. ⁴Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. ⁵Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. ⁶Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. ⁷Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".
17. **Erste Hilfe**
- ¹Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. ²Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der

Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. ³Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. ⁴Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig. ⁵Sowohl die Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete **MNS** tragen. . ⁶Jeder Ersthelfer soll darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. ⁷Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. ⁸Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfer. ⁹Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

18. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

¹Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). ²Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. ³Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

München, den **12. März 2021**

Bayer. Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

gez.
Stefan Graf
Ministerialdirektor

Bayer. Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

gez.
Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor